

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0009

– G 0045/25 –

vom 16. Dezember 2025

für die
M&R Recycling Solutions GmbH
Rathenaustraße 10
59192 Bergkamen

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen,
Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flur-
stücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703,
704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0009

– G 0045/25 –

vom 16. Dezember 2025

Auf Antrag der

**M&R Recycling Solutions GmbH
Rathenaustraße 10
59192 Bergkamen**

vom 25.08.2025, elektronisch eingegangen am 28.08.2025 und postalisch eingegangen am 01.09.2025, zuletzt ergänzt am 22.10.2025,

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) **zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10**, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

1. Inbetriebnahme von Lagerflächen unter den Vordächern der BE 200 und der BE 400
2. Errichtung und Betrieb von Lagerflächen mit Anschüttwänden als BE 120 und BE 130
3. Anlagendarstellung nach Durchführung der Änderungen
 - 3.1 Betriebseinheiten
 - 3.2 Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten
4. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

Bedingung zur Kampfmittelfreiheit

1. Allgemeines
 - 1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2. Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4. Anzeige über den Baubeginn
 - 1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme und zur Abfalllagerung
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung auf Indirekteinleitung von Niederschlagswasser
10. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft
11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Abfallwirtschaft, zum Abfallrecht sowie zur Betriebsführung
12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, Hinweis zur Altlastensituation und Hinweis zum Ausgangszustandsbericht
13. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Arbeitsschutz
2. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht
3. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Gründe

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Antragstellung
 - 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.3 Behördenbeteiligung
6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnungsrecht
 - 6.3 Brandschutz
 - 6.4 Arbeitsschutz
 - 6.5 Sicherheitsleistung
7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
 - 7.1 Lärmschutz

- 7.2 Luftreinhaltung
- 7.3 Störfallrecht
- 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.5 Abwasserbehandlung und Indirekteinleitergenehmigung
- 7.6 Abfallrecht/Abfallwirtschaft
- 7.7 Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht
- 7.8 Naturschutz
- 8. Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Inbetriebnahme von Lagerflächen unter den bereits baurechtlich genehmigten Vordächern der BE 200 und der BE 400 zur zeitweiligen Lagerung von angelieferten und aufbereitetem Siebtrommelmaterial aus der BE 200 zusätzlich zur bereits zugelassenen Abfalllagerung und Zuordnung der Lagerflächen zu BE 110 und zu BE 120
2. Errichtung und Betrieb von Lagerflächen mit Anschüttwänden auf einer Fläche von ca. 4.000 m² und Zuordnung der Lagerflächen zu BE 120 und zu BE 130 zur zeitweiligen Lagerung verschiedener Qualitäten der bereits zugelassenen Abfälle

3. Nach Durchführung der Änderungen stellt sich die Anlage der Firma M&R Recycling Solutions GmbH auf dem Betriebsgrundstück Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen wie folgt dar:

3.1 Betriebseinheiten

Betriebseinheit Nr.: 100

Bezeichnung: Lager

bestehend aus:

BE 110	Fläche zur Lagerung von Eingangsmaterial, Zwischen- und Endprodukten der Siebtrommelaufbereitung
BE 120	Fläche zur Lagerung von Eingangsmaterial, Zwischen- und Endprodukten der E-Schrott und NE-Separationsanlagen und Kunststoffaufbereitungsanlage
BE 130	Freifläche und Halle zur Lagerung von Kunststoffabfällen (Eingangsmaterial), Zwischen -und Endprodukten

Betriebseinheit Nr.: 200

Bezeichnung: Aufbereitungsanlage für Siebtrommelmaterial

bestehend aus:

BE 210	doppelte Vorabsiebung mit Eisenabscheidung
BE 220	Vorzerkleinerung mit Klassiereinheit
BE 230	Nachzerkleinerung mit Klassiereinheit
BE 260	Abluftreinigungsanlage mit Trockenfilter
BE 270	Rotorprallmühle mit Nachseparation und Abluftanlage

Betriebseinheit Nr.: 300

Bezeichnung: Aufbereitungsanlage für Elektronikschrott

bestehend aus:	BE 310	Vorsortierung
	BE 320	Rotormühle
	BE 321	Rotormühle 2
	BE 330	Trommelwindsichter mit Magnetscheider
	BE 340	Abluftreinigungsanlage mit 2 Zyklonen, 2 Gebläsen und Trockenfilter sowie Zuführ- und Abführeinrichtungen
	BE 350	Trommelsieb
	BE 360	NE-Abscheidung mit FE-Vorabscheider
	BE 361	Opto-elektronische Sortiereinheit
	BE 370	Mobile Vorzerkleinerungsanlage
	BE 380	Wirbelstromsichter, permanentmagne- tisch induziert
	BE 381	Röntgenfluoreszenz Sortieranlage für Metalle
	BE 390	Manuelle Vorsortierung
	BE 390-1	Manuelle Vorsortierung - 2
	BE 391	Opto-elektronische Sortiereinheit

Betriebseinheit Nr.: 400

Bezeichnung: Nichteisenmetallseparation

bestehend aus:	-	Wirbelstromsichter, permanentmagne- tisch und elektromagnetisch induziert
	-	2 Schwimm-Sink-Anlagen zur Nassepa- ration
	-	Sieb
	-	Linearmotor
	-	magnetischer Abscheider für VA-Stahl
	-	Kammerfilterpresse für Kreislaufwasser- aufbereitung

Betriebseinheit Nr.: 500

Bezeichnung: Kunststoffaufbereitung

- bestehend aus:
- Halle zur Aufbereitung und Bereitstellung von kunststoffhaltigen Abfällen, Zwischen- und Endprodukten
 - Setzmaschine
 - Schneidmühle
 - Hydrostatisch-/dynamische Separation
 - 2 Wassertische bestehend aus
 - Rohrkettenförderer
 - Förderschnecken
 - Aufgabebunker
 - Wasseraufbereitung

Betriebseinheit Nr.: 600

Bezeichnung: Kunststoffseparation

- bestehend aus:
- Lager zur Bereitstellung von kunststoffhaltigen Abfällen, Zwischen- und Endprodukten
 - optische Sortiereinheit
 - Absauganlage
- BE 610 Filteranlage mit Schornstein

Betriebseinheit Nr.: 700

Bezeichnung: manuelle Gerätezerlegung

- bestehend aus:
- Lager zur Bereitstellung von Elektrogeräten, Zwischen- und Endprodukten
 - Arbeitsplätze für die manuelle Gerätezerlegung

Betriebseinheit Nr.: 800

Bezeichnung: Schmelzprobenlabor

3.2 Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen mit den o.g. Betriebseinheiten:

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
nicht gefährliche metallische Abfälle zur Behandlung in Schredderanlagen	400 t/d	8.9.1.1
gefährliche Abfälle zur sonstigen Behandlung	500 t/d * ¹⁾	8.11.2.1
Schlacken oder Aschen zur sonstigen Behandlung	200 t/d * ¹⁾	8.11.2.3
nicht gefährliche Abfälle zur sonstigen Behandlung	1.000 t/d * ¹⁾	8.11.2.4
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	19.500 t * ²⁾	8.12.1.1
nicht gefährliche Abfälle zur zeitweiligen Lagerung	39.000 t * ²⁾	8.12.2

*¹⁾ Die zulässige Durchsatzkapazität für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen beträgt in der Summe maximal 1.000 t/d. Davon dürfen maximal 500 t/d gefährliche Abfälle und maximal 200 t/d Schlacken oder Aschen der sonstigen Behandlung unterzogen werden.

*²⁾ Die zulässige Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle beträgt in der Summe maximal 39.000 t. Davon dürfen maximal 19.500 t gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden.

Jahres-Durchsatzkapazitäten (im Sinne der Input- / Outputbetrachtung)

Jahres-Durchsatzkapazität der Gesamtanlage: maximal 360.000 t/a
davon
gefährliche Abfälle: maximal 180.000 t/a

4. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018 für

- die Errichtung von Lagerflächen mit Anschüttwänden als BE 120 und BE 130

wird mit eingeschlossen.

Diesbezügliche Nebenbestimmungen und Hinweise werden unter Nr. III.6 im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Abweichung von § 6 Abs. 2 BauO NRW bezüglich der Abstandsflächen:

Die aufgrund der Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) erforderliche Abweichung gemäß § 69 BauO NRW 2018 für

- die Abstandsflächen der Anschüttwände, die sich in der Gemarkung Weddinghofen, Flur 6 auf die Flurstücke 686, 691, 707 und 710 erstrecken und somit teilweise nicht auf dem eigenen Grundstück liegen,

wird mit eingeschlossen.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage:

Weiterhin wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) auf dem Betriebsgelände in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 25.08.2025 mit erteilt.

Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Nebenbestimmungen. Insbesondere behält sich die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder DWA-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen (§ 58 Abs. 3 WHG).

Frist zur Errichtung und Inbetriebnahme

Die mit diesem Bescheid genehmigte Abwasserbehandlungsanlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung (siehe Nebenbestimmung III.1.3).

Lage des Betriebsgeländes

59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712

Lage der Abwasserbehandlungsanlagen

Die Stauraumkanäle (ELKA-Nr. 22212936) haben die Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone 32N):

- Ostwert: 40 47 22
- Nordwert: 57 19 579

Das Regenklärbecken (ELKA-Nr. 222325) hat die Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone 32N):

- Ostwert: 40 46 36
- Nordwert: 57 19 558

Der Zufluss zum Regenklärbecken wird über eine Wirbeldrossel auf 62 l/s begrenzt.

Die Polstoff-Filteranlage (ELKA-Nr. 22233155) hat die Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone 32N):

- Ostwert: 40 46 54
- Nordwert: 57 19 575

Der Schlammmentwässerungscontainer (ELKA-Nr. 22233156) hat die Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone 32N):

- Ostwert: 40 46 59
- Nordwert: 57 19 577

Abwasseranfallstellen

Bei den Abwasseranfallstellen handelt es sich um Niederschlagswasser der Lager- und Umschlagflächen von metallhaltigen Abfällen sowie Verkehrsflächen mit den Teilflächen BH1 bis BH10. Die gesamte befestigten Fläche beträgt 4,03 ha. Diese Flächen werden gemäß DWA A-102 den Belastungskategorien II und III (mäßig bis stark belastet) zugeordnet und das Niederschlagswasser dieser Flächen ist daher behandlungsbedürftig.

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwässer fallen unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren“ der AbwV.

Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

- zwei DN3600/2250 Rohre zur Regenwasserrückhaltung:
 - Stauraumvolumen: 2 x 295 m³

- Regenklärbecken (RKB) als geschlossenes Becken mit Trennbauwerk und Wehrschwelle zum Abschlag in den Mischwasserkanal, welches im Dauerstau betrieben wird.
 - Beckenvolumen: 54 m³
 - Absetzfläche: 27 m²
- Polstoff-Filteranlage der Fa. Mecana AG; Typ MecDisk 13/65-S oder ähnliches Fabrikat mit vergleichbarer Leistung
 - Filter: Optifiber UF-10 (nominieller Durchmesser: 5 µm)
 - Filterflächen: 65 m²
- Schlamm entwässerungscontainer der Fa. Kugler mit einer Kapazität von 30 m³ oder ähnliches Fabrikat mit vergleichbarer Leistung

Diesbezügliche Nebenbestimmungen und Hinweise werden unter Nr. III.8 im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Genehmigung einer Indirekteinleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Bergkamen

Weiterhin wird die Genehmigung zur Einleitung des behandelten Niederschlagswassers von Lager-, Umschlag- und Fahrflächen des Betriebsgeländes Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen in den öffentlichen Mischwasserkanal „Abfangsammel Heidegraben“ der Stadt Bergkamen gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 58 Landeswassergesetz (LWG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) mit erteilt.

Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Bergkamen ist befristet bis zum **31.10.2045**.

Lage des Betriebsgeländes

59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712

Abwasseranfallstellen

Bei den Abwasseranfallstellen handelt es sich um Niederschlagswasser der Lager- und Umschlagflächen von metallhaltigen Abfällen sowie Verkehrsflächen mit den Teilflächen BH1 bis BH10. Die gesamte befestigten Fläche beträgt 4,03 ha. Diese Flächen werden gemäß DWA A-102 den Belastungskategorien II und III (mäßig bis stark belastet) zugeordnet und das Niederschlagswasser dieser Flächen ist daher behandlungsbedürftig und in der oben genannten Abwasserbehandlungsanlage zu behandeln.

Lage der Probenahmestelle

Die Proben werden im Ablauf der Polstoff-Filteranlage im Schacht M3 entnommen. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die ELKA-Messstellennummer 2222366 deutlich sichtbar ist.

Das Probenahmestelle (ELKA-Nr. 2222366) hat die Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone 32N):

- Ostwert: 40 46 41
- Nordwert: 57 19 558

Lage der Einleitstelle

Die Einleitstelle Schacht Nr. 12 in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Bergkamen (ELKA-Messstellennummer 2226514) hat die Koordinaten (ETRS89/UTM Zone 32N):

- Ostwert: 40 46 21
- Nordwert: 57 19 548

Das Abwasser wird über den Parallelkanal Heidegraben zur Kläranlage Lünen-Sesekemündung des Lippeverbandes geleitet.

Maximale Einleitungswassermenge

Für die Ermittlung der Einleitungswassermenge in Bezug auf das Niederschlagswasser, ist als Bemessungsregen der zulässige örtliche 2-jährige Starkregen aus

dem Kostras-Atlas KOSTRA_DWP 2020 angesetzt worden, $QR_{15,05}$ von 122,2 l/(s*ha).

Die maximal zulässigen Einleitungswassermengen werden wie folgt festgesetzt:

- 62 l/s
- 112 m³/0,5h
- 223 m³/h
- 31.152 m³/a

Hinweis:

Diese Menge ist ein rechnerisch ermittelter Wert, der in der Realität (je nach Niederschlagsereignis) abweichen kann.

Diesbezügliche Nebenbestimmungen und Hinweise werden unter Nr. III.9 im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungsbescheide bzw. der Abhilfebescheid

vom 20.12.2000 – 2400-G 56/00-Vm –,
vom 16.11.2001 – 24-G 56/00-Vm – (Abhilfebescheid),
vom 28.02.2006 – 52-04-9124185-G 68/05-Vm –,
vom 21.07.2008 – 52.5.2.1-978.1.1/08 –,
vom 05.03.2010 – 52.05.03-E9782009-9124185 –,
vom 21.07.2016 – 52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris –,
vom 27.10.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0005 –,
vom 16.01.2023 – 900-9124185-0001/AAG-0007 –,
vom 09.01.2025 – 900-9124185-0001/AAG-0008 –,

die Fristungsbescheide gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG

vom 25.10.2017 – 900-9124185-0001/AAG-0001,
vom 21.12.2018 – 900-9124185-0001/AAG-0002,
vom 07.07.2020 – 900-9124185-0001/AAG-0003,
vom 23.07.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0004,
vom 19.07.2022 – 900-9124185-0001/AAG-0006 und

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 20.11.2002 – 2300 A 102/02 Vm –,
vom 04.04.2003 – 2400 A 24/03-Vm –,
vom 22.05.2003 – 2400 A 23/03-K/Tro –,
vom 10.04.2004 – 2400 A 09/04-Vm –,
vom 28.04.2004 – 2400 A 39/04-Vm –,
vom 02.09.2004 – 9124185 A77/04 Vm –,
vom 06.10.2004 – 9124185 A84/04 Vm –,
vom 12.05.2005 – 9124185 A45/05 Vm –,
vom 12.05.2005 – 9124185 A46/05 Vm –,
vom 05.12.2007 – 52-LP-9124185-A-038/07 Vm –,
vom 19.09.2008 – 52.5.1.7-978.3/08 –,
vom 30.09.2008 – 52.5.1.7-978.4/08 –,
vom 21.01.2009 – 52.5.1.7-978.6/08 –,
vom 20.04.2012 – 52.05.10-978.0033/12-9124185 –,
vom 23.09.2013 – 52-Do-A-0072/13-Schu/Harz –,
vom 18.02.2014 – 52.05.11-978-A 0025/14-9124185-Ris –,
vom 12.02.2015 – 52.05.11-978-A 0019/15-9124185-Ris –,
vom 26.05.2015 – 52.05.11-978-A 0094/15-9124185-Ris –,
vom 12.08.2021 – 900-9124185-0001/AAA-0001 –,
vom 18.01.2022 – 900-9124185-0001/AAA-0002 –,
vom 30.09.2022 – 900-9124185-0001/AAA-0003 –,
vom 22.03.2023 – 900-9124185-0001/AAA-0004 –,
vom 28.02.2024 – 900-9124185-0001/AAA-0005 –

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Betriebszeiten, Abfallannahmekatalog, Emissionsminderungsmaßnahmen, etc.).

III. N e b e n b e s t i m m u n g e n

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung zur Kampfmittelfreiheit

Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdacht es begonnen werden.

Hinweis:

Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Stadt Bergkamen.

1. Allgemeines

1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen

Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Betriebseinstellung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Betriebseinstellung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Betriebseinstellung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 1.8. Den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
- 1.9. Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn eine Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vorliegt oder anderweitig eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers sichergestellt ist (z.B. über eine externe Entsorgung des Abwassers).

Hinweis:

Eine Änderung der Abwasserbeseitigung durch eine externe Entsorgung

des Abwassers stellt eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage dar und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

Die Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen darf mit folgenden Einschränkungen im 3-Schicht-Betrieb von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr betrieben werden:

- Kein Nachtbetrieb von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des mobilen Vorbrechers (BE 370) auf der Freifläche der BE 300.
- Kein Nachtbetrieb von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Sortieranlage inkl. Siebtrommel (BE 390) auf der Freifläche der BE 300.
- Der Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport ist gemäß Genehmigung auf die Betriebszeiten Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt.
- Kein innerbetrieblicher LKW-Verkehr im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- Im Nachtzeitraum besteht der innerbetriebliche Verkehr auf den Freiflächen lediglich aus den Maschinen, die zur Materialaufgabe in die Aufbereitungsanlage erforderlich sind. Die abzuarbeitenden Materialhalten sind dabei bereits tagsüber zur jeweiligen Anlage zu fahren, sodass nachts lediglich eine Materialaufgabe in die Anlage erfolgt.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme und zur Abfalllagerung

- 3.1. Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Anlage angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a.n.g.
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 04 (aus A 15.1 – 0133/22)	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 06 (aus A 15.1 – 0133/22)	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz

- 4.1. Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets- einstu- fung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			Tags	Nachts
Ernst-Schering-Str. 5	IO 1	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Haldenweg 3	IO 2	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Erich-Ollenhauer-Str. 23	IO 3	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Erich-Ollenhauer-Str. 21-21d	IO 4	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der M&R Recycling Solutions GmbH, Rathenaustraße 10 in Bergkamen dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die Immissionsaufpunkte Erich-Ollenhauer-Str. 23 (IO 3) und Erich-Ollenhauer-Str. 21-21d (IO 4)

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 4.2. Die Schalltechnische Stellungnahme TAC 6185-25 vom 07.03.2025 der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich stellt eine Ergänzung zur Geräuschimmissions-Prognose vom 23.07.2024, Stellungnahme TAC 5942-24-A, dar und ist Teil des Genehmigungsantrages. Die in der Stellungnahme TAC 5942-24-A vom 23.07.2024 genannten schallschutztechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen weiterhin zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 4.3. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter der Nebenbestimmung III.4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

- 4.4. Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in Durchschrift zu übersenden.

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

- 4.5. Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das beauftragte Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1. Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

- 5.2. Die Verkehrs- und Betriebsflächen des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.
- 5.3. Die Verkehrs- und Betriebsflächen sind arbeitstäglich mindestens einmal mittels einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine oder einem Aggregat mit vergleichbarer Reinigungsleistung und in solcher Weise zu reinigen, dass Staubbabwehungen von den Verkehrs- und Betriebsflächen vermieden werden. Die LKW-Fahrwege sind mittels einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine oder einem Aggregat mit vergleichbarer Reinigungsleistung ständig im sauberen Zustand zu halten. Im Bedarfsfall, insbesondere bei Trockenheit, sind die Lager-, Betriebs- und Verkehrsflächen mit Wasser zu befeuchten, um vorbeugend Staubentwicklungen zu unterbinden.

Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

- 5.4. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 5.5. Die in dreiseitig geschlossenen Lagerboxen zeitweilig gelagerten und zur Staubbildung neigenden Abfälle und Materialien dürfen maximal bis zur Oberkante der Anschüttwand bzw. der Boxenwand mit der geringsten Höhe gelagert werden. Der Schüttkegel darf dabei die Höhe der niedrigsten Wand der Lagerboxen nicht überschreiten. Bei einer Boxenlagerung von nicht staubenden Abfällen und Materialien ist eine Überkippung der Anschüttwand bzw. der Boxenwände sowie eine damit verbundene Materialvermischung zu vermeiden.
- 5.6. Die Lagerflächen sind unverzüglich nach der Räumung zu reinigen und dürfen nur im gereinigten Zustand neu beaufschlagt werden.
- 5.7. Beim Anlagenbetrieb sind Staubemissionen zu vermeiden bzw. zu mindern. Dazu sind insbesondere
- sämtliche Material-Abwurfhöhen so gering wie möglich zu halten,

- Materialien an der Aufgabe und am Austrag der Aufbereitungsanlagen zu befeuchten,
 - sämtliche staubenden Materialien bei Verladevorgängen zu befeuchten,
 - Materiallagerungen sind zur Staubminderung mittels geeigneter Wasserbedüsungseinrichtungen zu befeuchten.
- 5.8. Sämtliche Hallentore, die zum Betrieb der Anlagen genutzt werden, sind mit automatischen Schnellauftoren auszurüsten, die nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden. Alternativ dazu können in der BE 200 vergleichbare Maßnahmen zur Minimierung des Staubaustrages (z. B. Tor-Luftschleieranlagen, Staubbindemaschine in der Halle etc.) ohne Verschlechterung der Geräuschsituation installiert und betrieben werden.
- 5.9. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie über jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) in Essen (Tel-Nr.: 0201 714 488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1. Der Baubeginn sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen jeweils eine Woche vorher in Textform anzuzeigen.
- 6.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen folgender bautechnischer Nachweis einzureichen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018):
- der Nachweis der Standsicherheit

- 6.3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle durch qualifizierte Tragwerksplanerinnen oder qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018 zu bescheinigen.

Hinweis:

1. Die Anzeigen und Nachweise sind möglichst in digitaler Form als PDF-Datei unter Angabe des Aktenzeichens 1141-25-10 an bauen@bergkamen.de zu senden.
2. Werden die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen nicht eingereicht, werden diese durch das Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen gebührenpflichtig nachgefordert.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1. Die Zufahrtstore zu dem Gelände sind, wenn in der Vergangenheit nicht geschehen, so auszustatten, dass diese durch die Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können (z.B. Feuerwehrschrüsseldepot Klasse 1 mit Torschrüssel oder Doppelschrließung des Tors mit Feuerwehrschrließung).

Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Unna abzusprechen.

- 7.2. Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme der baulichen Anlagen Gelegenheit zu geben, sich hierüber einen Überblick zu verschaffen, damit sie bei einem Einsatz über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 7.3. Die Löschwasserversorgung ist vertraglich dauerhaft mit ausreichender Löschwassermenge sicherzustellen.

Hinweis zur Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung ist durch den Vertrag mit der Gelsenwasser AG bis zum 31.12.2037 sichergestellt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung auch über diesen Termin hinaus frühzeitig sicherzustellen ist.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

8.1. Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage

- 8.1.1. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 8.1.2. Besonderheiten bei der Durchführung der Baumaßnahme, z. B. notwendige Umpfanungen, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.
- 8.1.3. Die mit diesem Bescheid genehmigte Abwasserbehandlungsanlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung (siehe Nebenbestimmung III.1.3).
- 8.1.4. Bei der Errichtung neuer Abwasseranlagen sind die spezifischen Einbauanleitungen der Anlagenhersteller zu beachten.

Im Übrigen sind die betrieblichen Abwasseranlagen nach den Regeln der Technik so zu errichten (Bemessung, Standsicherheit, Dichtheit, Beständigkeit usw.) und zu betreiben (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung), dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 WHG).

- 8.1.5. Während Bau-, Reparatur- oder Sanierungsarbeiten an den Abwasseranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser und/oder Gewässer gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht

offen und ungesichert gelagert werden. Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer infolge von Bauarbeiten müssen ausgeschlossen sein.

- 8.1.6. Die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Abwasserbehandlungsanlage ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu beantragen.

Hinweis:

Die Bauzustandsbesichtigung kann auch zusammen mit der Abnahmeprüfung dieses Genehmigungsbescheids nach den Vorgaben des BImSchG durchgeführt werden.

- 8.1.7. Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 hierfür ein Antrag gemäß § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.
- 8.1.8. Die Koordinaten der Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage unaufgefordert mitzuteilen.

8.2. Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

- 8.2.1. Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung für alle Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage ist je eine Betriebsanweisung zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der verantwortlichen Personen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisungen sind dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 8.2.2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisungen zu betreiben.
- 8.2.3. Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 die verantwortliche Person und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel

der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 8.2.4. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. In- oder Außerbetriebnahme, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer EDV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

- 8.2.5. Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage sind gemäß § 61 WHG i. V. m. § 59 LWG durch die Betreiberin regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist nach Vorgaben des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.2.6. Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, wöchentlich eine Inspektion vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

1. Eine Sichtkontrolle der wesentlichen Bauteile auf Funktion, Beschädigung und Dichtheit,
2. Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,

3. Funktion der Anlagenteile und Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen
4. Funktion von Messeinrichtungen wie Füllstandsmessungen, Abwasservolumenstrom, Mengenmesseinrichtungen, etc.,
5. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Umwälzeinrichtungen, Drosselwerke, etc.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 8.2.7. Die Entwässerungscontainer sind mit einem Deckel oder vergleichbarem Witterungsschutz zu versehen, damit der Schlamm im Fall von Starkregen, nicht herausgespült wird.
- 8.2.8. Damit die Abwasserbehandlungsanlage für die Zeit des Abtransportes des vollen Containers nicht stillsteht, muss ein zweiter Entwässerungscontainer vorgehalten werden.
- 8.2.9. Bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) erfolgen und die Pumpen der Polstofffilteranlage müssen automatisch abgestellt werden, sodass kein Abwasser in den Übergabeschacht Nr. 12 eingeleitet wird. Unzureichend behandeltes Abwasser muss der Abwasserbehandlungsanlage zwecks einer erneuten Behandlung wieder zugeführt werden.
- 8.2.10. Die Steuerung der einzelnen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage hat so zu erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. automatische Verschlusseinrichtungen, Pumpenstillstände, Überfüllsicherungen mit Alarmmeldung) sichergestellt ist, dass keine Abwässer diffus entweichen oder anderweitig austreten und dort abgeleitet werden können.

8.2.11. In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich die Abwässer, die in der Indirekteinleitergenehmigung erfasst sind, behandelt werden.

8.2.12. Bei Einbau und Betrieb der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Mess- und Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. Füllstandsüberwachungs-, Verschluss- und Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweise zur Errichtung, zum Betrieb und zur Wartung der Abwasserbehandlungsanlage:

1. Diese Genehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, Bestimmungen nach anderen Vorschriften einzuhalten.
2. Die gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 i) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
3. Die Betreiberin hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die nicht geprüften baulichen Anlagen gemäß Hinweis 2 eingehalten werden.
4. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gemäß § 93 LWG, Abs. 2 beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 i) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gemäß Hinweis 6.2. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber

der Überwachungsbehörde gemäß § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.

5. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
6. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
7. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- c) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- d) das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG),
- e) die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung auf Indirekteinleitung von Niederschlagswasser

9.1. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 27 der AbwV: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren.

9.2. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Bergkamen ist befristet bis zum **31.10.2045**.

9.3. Maximal zulässige Einleitungswassermengen

Für die Ermittlung der Einleitungswassermenge in Bezug auf das Niederschlagswasser, ist als Bemessungsregen der zulässige örtliche 2-jährige Starkregen aus dem Kostras-Atlas KOSTRA_DWP 2020 angesetzt worden, QR_{15,05} von 122,2 l/(s*ha)

Die maximal zulässigen Einleitungswassermengen werden wie folgt festgesetzt:

- 62 l/s
- 112 m³/0,5h
- 223 m³/h
- 31.152 m³/a

Hinweis:

Diese Menge ist ein rechnerisch ermittelter Wert, der in der Realität (je nach Niederschlagsereignis) abweichen kann.

9.4. Überwachungswerte

- 9.4.1. Für das Abwasser werden die unter Nebenbestimmung III.9.5.1 aufgeführten Überwachungswerte an der Probenahmestelle Ablauf Polstofffilteranlage mit der Einleiterkatasternummer (ELKA-Nr.) **2222366** festgelegt. Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren. Zugrunde gelegt wird der Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren“ der AbwV.

Hinweis:

Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Tabelle der Nebenbestimmung 9.5.1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 9.4.2. Die Einhaltung der Überwachungswerte darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwasserströmen erreicht werden.
- 9.4.3. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von Ihnen vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

9.5. Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung

- 9.5.1. Im einzuleitenden Abwasser sind von Ihnen an den Probenahmestelle Ablauf Polstoff-Filteranlage auf Ihre Kosten von einer geeigneten Stelle auf die in der nachfolgenden Tabelle genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.

Probenahmestelle Ablauf Polstofffilteranlage ELKA Messstellennummer.: 2222366					
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 93 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/ Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 27 der AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)	kontinuierlich	62 l/s 112 m³/0,5h 223 m³/h 31.152 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben	qualifizierte Stichprobe			Nr. 4
5	Konservierung und Handhabung von Wasserproben				Nr. 5
6	Adsorbierbare organisch gebundene Hologene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	1	6	Nr. 302
7	Arsen in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,1	6	Nr. 204
8	Blei (Pb) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,5	6	Nr. 206
9	Cadmium in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,2	6	Nr. 207
10	Chrom (Cr) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,5	6	Nr. 209
11	Chrom (VI)	Stichprobe	0,1	6	Nr. 210
12	Nickel (Ni) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	1,0	6	Nr. 214
13	Quecksilber (Hg) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,05	6	Nr. 215
14	Kupfer (Cu) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	0,5	6	Nr. 213
15	Zink (Zn) in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	2,0	6	Nr. 219
16	Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1,0	6	Nr. 111

Probenahmestelle Ablauf Polstofffilteranlage ELKA Messstellennummer.: 2222366					
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 93 LWG		Selbstüber- wachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/ Jahr)	Analyseverfah- ren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfah- ren
	Anhang 27 der AbwV	Art der Proben- ahme	Konzentra- tion mg/l		
17	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	6	Nr. 103
18	freies Chlor	Stichprobe	0,5	6	Nr. 313
19	Benzol und Derivate	qualifi- zierte Stichprobe	1	6	Nr. 334
20	Kohlenwasserstoffe, ge- samt	Stichprobe	20	6	Nr. 309
21	pH - Wert	Stichprobe	6,5 -9,5	6	Nr. 341

- 9.5.2. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr ver-
teilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten - bei Nachtbetrieb
ggf. auch innerhalb der Nachtschicht - zu entnehmen.
- 9.5.3. Mit den Untersuchungen ist sofort mit der Inbetriebnahme der Anlage zu be-
ginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre
lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unauf-
gefordert jährlich vorzulegen.
- 9.5.4. Die Ergebnisse der Selbstüberwachungen eines Jahres sind in dem für dieses
Jahr zu erstellenden Selbstüberwachungsbericht auszuwerten und bis zum
31.03. des Folgejahres vorzulegen (per E-Mail an industriewasser@bra.nrw.de).

Das für den Bericht zu verwendende Formular ist auf der Homepage der Be-
zirksregierung unter [Umwelt/Wasserwirtschaft/Abwasser industriell/An-
träge/Anleitung/Formblatt Jahresbericht nach IZÜV ebenso wie eine Ausfüll-
hilfe Umwelt/Wasserwirtschaft/Abwasser industriell/Anträge/Anleitungen/Aus-
füllhilfe IZÜV-Bericht](#) verfügbar.

- 9.5.5. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte einzelner Parameter dauerhaft unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen und sind mindestens zwölf Messergebnisse für den jeweiligen Parameter vorhanden, kann seitens der Betreiberin bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit oder eine Aussetzung der Untersuchungspflicht für den jeweiligen Parameter gestellt werden.

9.6. Nebenbestimmungen zur Probenahmestelle

- 9.6.1. Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und deutlich sichtbar mit einem Schild mit der amtlichen Messstellennummer gekennzeichnet sein. Die Probenahmestelle muss so gestaltet sein, dass eine repräsentative Beprobung des jeweiligen Abwassers möglich ist.

Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

- 9.6.2. Sie haben sicherzustellen, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb einer angemessenen Frist (< 0,5 Stunden in der Betriebszeit und < 1 Stunde von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nach Information über die beabsichtigte Probenahme) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.
- 9.6.3. Veränderungen an der festgelegten Probenahmestelle dürfen nur mit der Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 erfolgen.
- 9.6.4. Die Messstellendokumentation für die Probenahmestelle Ablauf Polstoff-Filteranlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides unaufgefordert zuzuschicken – gerne per E-Mail. Die Messstellendokumentation wird Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Betreiberin wird gebeten, das separat zugeschickte Formular zur Dokumentation von Probenahmestellen zu verwenden.

9.7. Nebenbestimmungen zur Mengenmessung

9.7.1. Es ist eine geeignete Abwassermengenmesseinrichtung zu installieren und zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung, auch nach zeitlicher Einstellung (1°s bis 3600 s) und Ablesung mit Rückstellung durch den Probenehmer, der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Abwassermengenmesseinrichtung ist entsprechend der Antragsunterlagen vor der Polstofffilteranlage zu installieren. Die Ergebnisse der Messungen sind wöchentlich ins Betriebstagebuch einzutragen und elektronisch kontinuierlich aufzuzeichnen und zu archivieren.

9.7.2. Es dürfen nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messsysteme eingesetzt werden, z.B. Venturi-Messgeräte, MID - Systeme oder Geräte mit mindestens gleicher Messgenauigkeit, die den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Garantiefehlergrenze +/- 6 % und Verkehrsfehlergrenze +/-12 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) über einen Messbereich, der das 0,2 bis 1,2-fache des Messbereichsendwertes umfasst.
- Garantiefehlergrenze +/- 10 % und Verkehrsfehlergrenze +/- 20 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) über einen Messbereich, der das 0,06 bis 0,2-fache des Messbereichsendwertes umfasst. Bis zu einem Durchfluss von 6 % des Messbereichsendwertes braucht kein Wert angezeigt zu werden.

Der jeweilige Messbereichsendwert für die veränderte Mengenummessstelle ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 mitzuteilen.

9.7.3. Die Durchflussmesseinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m³/0,5h, m³/h, m³/d) abgeleitet werden kann.

9.7.4. Bei Einbau und/oder Betrieb eines Durchflusssystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den

vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 9.7.5. Die Durchflussmesseinrichtungen sind örtlich so anzuordnen, dass Störungen der Abflussmengenmessung (bspw. durch Rückstau, Leerlaufen des Messsystems, entsprechende Einlauf- und Auslaufstrecken, etc.) ausgeschlossen sind
- 9.7.6. Der Nachweis über die eingeleiteten Abwassermengen ist mit dem jährlich zu erstellenden Selbstüberwachungsbericht vorzulegen.

9.8. Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur Wartung

- 9.8.1. Sie haben ein schriftliches oder digitales Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z.B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Angaben zu Betriebsstörungen, Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Bei Führung eines schriftlichen Betriebstagebuches sind die Seiten chronologisch so zu heften, dass die Vollständigkeit der Unterlagen nachvollziehbar ist. Bei Führung eines digitalen Betriebstagebuches sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 9.8.2. Für die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen dieses Bescheides und des einwandfreien Betriebes der Anlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Genehmigung eine verantwortliche Person (Betriebsbeauftragte/-r) sowie eine Stellvertretung unter Angabe der ständigen Erreichbarkeit (ggf. über Bereitschaftsdienst) mitzuteilen. Jeder Wechsel der Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich anzuzeigen.
- 9.8.3. Alle Veränderungen rechtlicher, organisatorischer und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der

Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, haben Sie der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

- 9.8.4. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim LANUK NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

- 9.8.5. Sie haben sicherzustellen, dass kein unbehandeltes Niederschlagswasser auf die benachbarten Betriebsflächen und über die nachfolgenden Entwässerungsanlagen in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer gelangt.
- 9.8.6. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

Hinweise:

1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
2. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

3. Nach § 101 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Auch ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 befugt, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten.
4. Sofern eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist die rechtzeitige Neubescheidung eines Antrags regelmäßig dann gewährleistet, wenn ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen 6 Monate vor Ablauf dieser Genehmigung vorgelegt wird.
5. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
6. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Nebenbestimmungen gemäß § 58 Abs. 4 S. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

Hinweis des Lippeverbands:

1. Die Bestimmungen der Einleitsatzung des Lippeverbands vom 20.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es dem Lippeverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Lippeverband ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

Die Abwässer dürfen – auch bei Betriebsstörungen – nicht unbehandelt eingeleitet werden.

Die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 19.02.2022 sind zu berücksichtigen.

10. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 10.1. Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte und Kanalleitungen regelmäßig gereinigt werden (siehe Anhang 1 SÜwVO Abw). Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.2. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 10.3. Regeneinläufe, Schächte und Kanaldeckel der Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 10.4. Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer, die im Brand- oder Ha-variefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht in Gewässer, Grundwasser oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Um dies sicherzustellen sind Schieber oder Blasen in den Übergabeschächten zu der städtischen Kanalisation zu installieren. Bitte teilen Sie dem Dezernat 54 mit, welche Einrichtungen und Systeme benutzt werden sollen.
- 10.5. Stationäre und mobile Einrichtungen und Ausrüstungen zur Rückhaltung wassergefährdender Flüssigkeiten bei außergewöhnlichen Ereignissen sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten.

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Abfallwirtschaft, zum Abfallrecht sowie zur Betriebsführung

- 11.1. Die Nebenbestimmung 6.2 des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2000 – 2400-G 56/00-Vm – hinsichtlich der Lagerorte der Abfälle, insbesondere für das Siebtrommelmaterial, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Abfälle dürfen nur auf den in den Antragsunterlagen dargestellten und genehmigten Außenlagerflächen sowie in den Hallen entladen, zum Abtransport bereitgestellt und zeitweilig gelagert werden.

Das angelieferte und das aufbereitete Siebtrommelmaterial ist vorrangig in den Hallen der BE 200 und bei Auslastung dieser Lagerorte auch unter den Vordächern der BE 200 und der BE 400 zeitweilig zu lagern. Bei der Lagerung von Siebtrommelmaterial unter den Vordächern ist das Siebtrommelmaterial vor Schlagregen zu schützen, um die Entstehung und das Abfließen von organisch belastetem Oberflächenwasser zu vermeiden.

- 11.2. Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- 11.2.1. Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysergebnisse, etc.).

11.2.2. Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

11.3. Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

11.4. Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

11.5. Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 11.6. Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.
- 11.7. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:
- Mengenangaben in Gewichtseinheiten,
 - Feststellung der Identität des Abfalls und ggf. Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer,
 - Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
 - Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
 - bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 11.8. Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

11.9. Festsetzungen für die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in Anlehnung an Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV

- 11.9.1. Bei der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle sind diese entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten.
- 11.9.2. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
- 11.9.3. Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.
- 11.9.4. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

Hinweise zum Abfallrecht:

- 1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
- 2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweiseführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
- 3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- 4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).

5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d. h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.
8. Die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.
Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation

- 12.1. Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Der Gutachter hat seine Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden.
- 12.2. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit

der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist darüber in Kenntnis zu setzen.

- 12.3. Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Hinweis zum Bodenschutz:

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten und anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist.

Hinweis aufgrund der Altlastensituation:

Im Bereich von unterirdischen Schächten von Ver- und Entsorgungsleitungen, etc. sollten aufgrund der auf dem Gelände ermittelten, relevanten Gase (CO₂ und CH₄) die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen (Gasfreimessungen, Dauerüberwachung während der Arbeiten, ggf. Bewetterung) durch einen Sachverständigen unter Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden festgelegt und z. B. in Form von Betriebsanweisungen festgeschrieben werden.

13. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 13.1. Der Bereich zum Neubau von Lagerflächen ist vor seiner baulichen Inanspruchnahme durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen insbesondere besonders geschützter Arten hin zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 13.2. Werden im Baubereich Vorkommen besonders geschützter Arten aufgefunden, ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 13.3. Für neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen) zu

verwenden. Die Leuchten sind so zu gestalten, dass diffuse Lichtemissionen vermieden werden und lediglich für den Betrieb der Anlage notwendige Bereiche ausgeleuchtet werden.

Hinweis:

Informationen über insektenfreundliche Beleuchtungen und Leuchtmittel können den Veröffentlichungen des BUND im Internet entnommen werden.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 1.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung von Anlagen einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.
- 1.2 An unübersichtlichen Stellen können Panoramaspiegel oder ähnliche Maßnahmen als Sicherheitsmaßnahme eingesetzt werden.

2. Hinweise zum Ausgangszustandsbericht

- 2.1 Bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes ist erneut zu prüfen ob ein AZB zu erstellen ist. Dies ist der Fall, wenn z. B.
 - mit einer Änderung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

3.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- 3.4 Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrie-emissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Anschreiben vom 27.08.2025, Deckblatt zum Änderungsantrag sowie Erklärung zum Antrag vom 25.08.2025	3 Blatt
2.	Antrag vom 25.08.2025, Formular 1, Blatt 1 bis 8	8 Blatt
3.	Liste der Genehmigungen (beidseitig bedruckt)	3 Blatt
4.	Vollmacht vom 25.08.2025	1 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
6.	Formulare 2 bis 8 (Formular 4 Blatt 2 und 3 beidseitig bedruckt)	16 Blatt
7.	Erklärung des Betriebsrats vom 05.09.2025	1 Blatt
8.	Erläuterungen zum Antrag	9 Blatt
9.	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	6 Blatt
10.	Angaben zu Standortplänen und Karten	2 Blatt
11.	Auszug aus der Basiskarte, Maßstab: 1 : 25.000	1 Blatt
12.	Auszug aus der Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
13.	Auszug aus der Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 2.000	1 Blatt
14.	Luftbild vom Anlagengelände	1 Blatt
15.	Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes	1 Blatt
16.	Lageplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
17.	Sonstige Angaben zum Standort	2 Blatt

18.	Einsatzstoffe/Kapazitäten der Anlage	1 Blatt
19.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Blatt
20.	Betriebliches Dokumentationswesen	3 Blatt
21.	Technische Angaben zu den Maschinen und Geräten	3 Blatt
22.	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
23.	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
24.	Angaben zum Immissionsschutz	3 Blatt
25.	Schalltechnische Stellungnahme vom 07.03.2025, TAC 6185-25, der TAC – Technische Akustik, Grevenbroich (beidseitig bedruckt)	2 Blatt
26.	Angaben zum Wasserhaushalt und Gewässerschutz	2 Blatt
27.	Angaben zur Abfallwirtschaft	1 Blatt
28.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung und Sicherheitsleistung	1 Blatt
29.	Angaben zu den Bauvorlagen	1 Blatt
30.	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag und Bauvorlageberechtigung	2 Blatt
31.	Bauantrag mit Lageplänen und Zeichnungen	18 Blatt
32.	Angaben zum Natur- und Artenschutz	3 Blatt
33.	Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
34.	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
35.	Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehand- lungsanlage mit Zeichnungen, Kostenberechnung und weiteren Anlagen	70 Blatt
36.	Antrag auf Indirekteinleitung von Niederschlagswasser mit Zeich- nungen, Kostenberechnung, Bemessungen und weiteren Anlagen	79 Blatt

VI. G r ü n d e

1. Anlass des Vorhabens

Die M&R Recycling Solutions GmbH betreibt am Standort in 59192 Bergka-
men, Rathenaustraße 10, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behand-
lung von metallhaltigen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erlassen und Fristungsanträge gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG beschieden worden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Aufbereitung und Separation von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Gemischen und Schredderfraktionen sowie Elektronikschrott, Verbundmaterialien und komplexen Metallen mit dem Ziel des Recyclings.

Die Betreiberin beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage durch die Inbetriebnahme von Lagerflächen unter den Vordächern der BE 200 und der BE 400 zur zeitweiligen Lagerung von aufbereitetem Siebtrommelmaterial aus der BE 200 zusätzlich zur bereits zugelassenen Abfalllagerung und den Neubau von Lagerflächen mit Anschüttwänden als BE 120 und BE 130.

Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.08.2025, elektronisch eingegangen am 28.08.2025 und postalisch eingegangen am 01.09.2025, zuletzt ergänzt am 22.10.2025, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Art des Genehmigungsverfahrens

Die derzeit betriebene Lager- und Behandlungsanlage für metallhaltige Abfälle gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Lager- und Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberin sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für den Neubau von Lagerflächen mit Anschüttwänden als BE 120 und BE 130 einschließlich der Abweichung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) und die

Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 58 Landeswassergesetz (LWG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) ein.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzrechts ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LABfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Die in Rede stehenden Flurstücke des Betriebsgeländes befinden sich innerhalb des im Altlastenkatasters des Kreises Unna unter der Nummer 11/52 geführten Altstandortes der Zeche und Kokerei Grimberg 1/2, die hier von 1890 bis 1994 betrieben wurde. Darüber hinaus befindet sich die Baufläche im Bereich der betriebsbedingten Altablagerung mit der Kennzeichnung 168.002. Die Eintragungen wurden vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Antragstellung

Unter dem Datum vom 25.08.2025 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der elektronische Eingang der

Antragsunterlagen wurde am 28.08.2025 verzeichnet, der postalische Eingang am 01.09.2025. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 22.10.2025 ergänzt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

5.3 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 25.08.2025 vorgelegt und am 05.09.2025 und am 22.10.2025 ergänzt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 09.09.2025 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt. Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Stadt Bergkamen als

- Standortgemeinde und

- Bauaufsichtsbehörde
vom 22. und 28.10.2025 sowie vom 10.11.2025,

Landrat des Kreises Unna als

- Brandschutzdienststelle,
- Bodenschutzbehörde und als
- Gesundheitsamt vom 21.10.2025,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 51, Naturschutz – vom 16.10.2025,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AwSV-Team – vom 07.10.2025,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, AZB-Team – vom 22.09.2025,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54, Wasserwirtschaft, IGL –
vom 16.10.2025 und Lippeverband vom 08.05.2025,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz –
vom 29.09.2025.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7

BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Bergkamen am 20.02.2014 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Baufläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 02.07.2014 rechtswirksam.

Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI-Gebiet) im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Stadt Bergkamen ist erteilt worden.

Für Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine in Bezug auf das Vorhaben relevanten Planungen in Vorbereitung.

6.2 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW 2018. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Stadt Bergkamen bestehen in bauordnungs- und planungsrechtlicher Hinsicht gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken.

Die Abstandsflächen der Anschüttwände befinden sich in der Gemarkung Weddinghofen, Flur 6 auf den Flurstücken 686, 691, 707 und 710. Diese Flurstücke bilden kein Grundstück im Sinne der Landesbauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen. Die Abstandsflächen müssen jedoch gemäß § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018 auf dem Grundstück selbst liegen. Diese Abweichung von Abstandsflächen wurde gemäß § 69 BauO NRW 2018 beantragt und beschieden.

6.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle geprüft. Nach Maßgabe der vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung für das beabsichtigte Vorhaben hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Entsprechende Nebenbestimmungen wurde festgesetzt.

6.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert, es wurden zwei Hinweise formuliert.

6.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, kann für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde plausibel dargelegt, dass die Lagermenge an Abfällen mit negativem Marktwert mit dem vorgelegten Genehmigungsantrag nicht erhöht werden und die Entsorgungskosten in etwa gleichgeblieben sind. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,00 € ist somit weiterhin aktuell.

7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom

17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

7.1 Lärmschutz

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm auch nach Durchführung der beantragten Änderungen zur Inbetriebnahme der Lagerflächen unter den Vordächern der BE 200 und der BE 400 zur zeitweiligen Lagerung von aufbereitetem Siebtrommelmaterial aus der BE 200 zusätzlich zur bereits zugelassenen Abfalllagerung sowie zum Neubau von Lagerflächen mit Anschüttwänden nicht zu erwarten, da die Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände nicht zunehmen, sondern sich nur anders verteilen und darüber hinaus die Verkehrszahlen im Warenein- und -ausgang unverändert bleiben. Außerdem befinden sich sämtliche maßgebliche Immissionsorte gemäß den aktuellen Genehmigungsbescheiden südlich bzw. südöstlich der neuen Lagerflächen, so dass sich der Abstand zu den relevanten Geräuschquellen der Lagerfläche gegenüber dem aktuellen Bestand nicht verringert, sondern eher vergrößert. Eine Nebenbestimmung zur Durchführung einer Geräuschimmissionsmessung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage wurde festgesetzt.

7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung durch die Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen geprüft. Der Entstehung von Staubemissionen wird durch geeignete betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt, welche als Nebenbestimmungen formuliert und festgesetzt wurden.

7.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung, sodass es sich bei der beantragten Änderung nicht um eine störfallrelevante Änderung handelt. Die Änderung hat somit keine Auswirkungen auf die Vorgaben des Störfallrechts.

7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Am Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sich durch das Änderungsvorhaben gegenüber dem Anlagenbestand nicht geändert. Weitere Nebenbestimmungen oder Hinweise wurden nicht formuliert und festgesetzt.

7.5 Abwasserbehandlung und Indirekteinleitergenehmigung

Im Zusammenhang mit der Antragstellung gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung Lager- und Behandlungsanlage für metallhaltige Abfälle wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG sowie zur Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG eingereicht. Gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde für die Entscheidung über die wasserrechtlichen Anträge zuständig, die gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen werden. Es war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der

an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich.

Begründungen zur Genehmigung nach Wasserrecht gemäß § 57 Abs. 2 LWG:

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und hiergegen auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser fließt zunächst in das Regenklärbecken. Der Zulauf wird über eine Wirbeldrossel auf 62 l/s bzw. 3,6 m³/s gedrosselt. Im Regenklärbecken werden die absetzbaren Feststoffe abgeschieden. Regenwasserabflussmengen von mehr als 62 l/s werden in den beiden Stauraumkanälen mit einer Kapazität von je 295 m³ zurückgehalten und zwischengespeichert.

Nach der Vorbehandlung im Regenklärbecken wird das Abwasser zur Polstoff-Filter-Anlage der Firma Mecana gepumpt. Die Anlage verfügt über eine Filterfläche von 65 m² und ist mit einem OptiFiber UF-10 ausgestattet. Der nominelle Durchmesser beträgt 5 µm.

Das Abwasser durchströmt den Polstoff von außen nach innen. Während der Filtrationsphase bildet sich eine abscheidewirksame Faserschicht. Mit zunehmenden Feststoffrückhalt nimmt der hydraulische Widerstand zu. Der daraus resultierende Differenzdruck löst die Filterreinigung aus. Dabei werden die auf der Außenseite angelagerte Feststoffschichten in umgekehrter Fließrichtung vom Polstoff entfernt. Während des Reinigungsprozesses wird die gesamte Filterfläche abgesaugt und die Feststoffe mittels Pumpe in den Schlammwässerungscontainer gefördert. Nach der Reinigung sinkt erneut der Wasserspiegel und die Filtration wird fortgesetzt.

Das gereinigte Wasser fließt über eine DN300-Rohrleitung im Freigefälle zur Probenahmestelle im Schacht M3 und anschließend in den Mischwasserkanal „Parallelkanal Heidegraben“. Die Spülwässer aus der Filteranlage sowie der Schlamm aus dem Regenklärbecken werden zum

Schlammmentwässerungscontainer der Fa. Kugler mit einer Kapazität von 30 m³ geleitet. Das Entwässerungsfiltrat aus dem Container wird zurück zum Regenklärbecken gepumpt, während der Container mit dem Schlamm abtransportiert und der Schlamm durch einen Fachbetrieb entsorgt wird.

Durch die kontinuierliche Abtrennung der abgeschiedenen Feststoffe in beiden Anlagenteilen werden Spitzenbelastungen von Feststoffen verhindert. Durch den kontinuierlichen Schlammmentfernung im Regenklärbecken wird die Rücklösung der Schwermetalle verhindert.

Begründungen zur Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG:

Die M&R Recycling Solutions GmbH beantragt eine Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Mischwasserkanal „Parallelkanal Heidegraben“ der Stadt Bergkamen. Das Abwasser wird von dort in die Kläranlage Lünen-Sesekemündung und anschließend in das Gewässer Lippe eingeleitet.

Der Lippeverband hatte im Verfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme und keine Einwände gegen die beantragte Indirekteinleitung geäußert, wenn die Abwasserableitung gleichmäßig erfolgt und die Einleitbestimmungen eingehalten werden.

Bei der beantragten Abwassereinleitung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 S. 1 WHG. Hiernach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für das Abwasser der M&R Recycling Solutions GmbH sind in Anhang 27 der AbwV Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung festgelegt.

Für die Genehmigung der Abwassereinleitung ist Anhang 27 – Anwendungsbereich 2 Behandlung von Abfällen – der AbwV einschlägig. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Antrag der M&R Recycling Solutions GmbH und dem

Erlass „Anwendung des Anhangs 27 – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung – der Abwasserverordnung (AbwV)“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 16.06.2021.

Die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG liegen vor.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt. Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Zu § 58 WHG Abs. 2 Nr. 1:

Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die im Abwasser der M&R Recycling Solutions GmbH vorkommenden Stoffe sind in der Tabelle unter Nebenbestimmung 9.6.1 zu diesem Bescheid berücksichtigt und aufgeführt.

Zu § 58 WHG Abs. 2 Nr. 3:

Durch den Betrieb des Regenklärbeckens und der Polstoff-Filteranlage mit dem Schlamm entwässerungscontainer werden die Anforderungen an das Abwasser gemäß AbwV eingehalten, in dem auch die feinpartikulären Stoffe und der Schlamm kontinuierlich entfernt werden. In Testversuchen mit der Polstofffilter-Testanlage TF-4 im Probetrieb Januar bis Mai 2025 wurde

umfangreiche Analysen durchgeführt und die Spezifikationen der Anlage festgelegt. Die Anforderungen bezüglich der Abscheidung von AFS63 gemäß DWA A-102 werden eingehalten.

Die Anlagen werden gemäß den einschlägigen technischen Normen und unter Beachtung der Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV betrieben.

Zu § 58 WHG Abs. 2 Nr. 2:

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet, soweit die im Bescheid unter Nebenbestimmung 9.6.1 festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage setzt u. a. voraus, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot) eingehalten werden.

Nach § 58 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Genehmigung im Ermessen der zuständigen Behörde.

Nach pflichtgemäßem Ermessen ist das Interesse der Antragstellerin an der Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abzuwägen und hierbei insbesondere zu prüfen, ob die Einleitung von industriellem Abwasser in den Abwasserkanal der Stadt Bergkamen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Die Interessenabwägung ergibt, dass von der Einleitung nur dann keine negativen, das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährdenden Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen, insbesondere, die unter III.9.6.1 dargestellten Abwasserkonzentrationen eingehalten werden.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare

Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, wird die Genehmigung bis zum oben genannten Datum befristet. Die Dauer der Befristung entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Abwasser, vergleichbarer Bedeutung und wirtschaftlichem Wert befristeten Genehmigungen.

Aufgrund der langen Laufzeit der Genehmigung muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass das Gewässer, in das nach der Einleitung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere sicherzustellen, dass den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG Rechnung getragen wird.

Der Widerrufsvorbehalt dient insbesondere als Reaktionsmöglichkeit auf nachteilige Veränderungen gewässerbezogener Umstände.

7.6 Abfallrecht/Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Belange wurden durch den vorgelegten Änderungsantrag nicht berührt, sodass diesbezügliche Prüfungen und Festsetzungen nicht erforderlich waren.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wurde die Nebenbestimmung 6.2 des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2000 – 2400-G 56/00-Vm – hinsichtlich der Lagerorte der Abfälle, insbesondere für das Siebtrommelmaterial, aufgehoben und neu gefasst, da das in der BE 200 behandelte Siebtrommelmaterial nachweislich keine auffälligen PCB-Anteile aufweist, was auch durch die Unauffälligkeit der mittlerweile aufgehobenen PCB-Messungen an der Quelle der BE 200 nachgewiesen wurde.

Mit der Nebenbestimmung III.11.1 wurde festgelegt, dass das Siebtrommelmaterial bei der Lagerung unter den Vordächern vor Schlagregen zu schützen ist, um die Entstehung und das Abfließen von organisch belastetem Oberflächenwasser zu vermeiden. Des Weiteren wird das angelieferte und aufbereitete Siebtrommelmaterial vorrangig in den Hallen gelagert und darf bei

Auslastung dieser Lagerorte auch unter den Vordächern der BE 200 und der BE 400 zeitweilig gelagert werden. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Lagerhaltung und der zugehörigen Nebenbestimmung bestehen auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die zeitweilige Lagerung von Siebtrommelmaterial unter den in Rede stehenden Vordächern.

7.7 Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Gegen die Baumaßnahmen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und der Hinweis zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ein Hinweis aufgrund der Altlastensituation wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Mit dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Einsatzes relevanter gefährlicher Stoffe. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass für Abfälle kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss, da Abfälle nicht unter die CLP-Verordnung fallen. Die Erstellung/Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG und die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV entfallen daher. Ein entsprechender Hinweis bezüglich der AZB-Relevanz wurde formuliert.

7.8 Naturschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft und dem Vorhaben würde unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zugestimmt. Durch das Vorhaben sind Schutzgebiete i. S. d. §§ 23-30 BNatSchG sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht betroffen. Da eine erneute Beurteilung des Lebensraumpotentials vor allem für besonders geschützte Arten hinsichtlich der Flächenbeschaffenheit, der Grabbarkeit und hinsichtlich von Pfützen etc. nicht vorgenommen wurde liegt der Beurteilung des Antrages lediglich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

erstellt durch Grünplan, Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, vom 13.06.2014 zugrunde. Aufgrund eines größeren Vorkommens der Kreuzkröte auf der Halde Großes Holz und der unvollständigen Abschirmung des Betriebsgeländes gegen die Halde Großes Holz, ist eine Einwanderung der Kreuzkröte auf die zu bebauende Brachfläche potentiell möglich, sodass der zu bebauende Bereich vor Inanspruchnahme durch eine ökologische Baubegleitung in Augenschein zu nehmen ist, um potentielle artenschutzfachliche Konflikte zu erkennen und selbigen entgegenwirken zu können.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 2.862.492,64 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$9.837,48 \text{ €}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist die Baugenehmigung mit der Abweichung, die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Indirekteinleitergenehmigung.

Vergleichsberechnung der Mindestgebühr:

Gebühren für die Baugenehmigung

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung und Befreiung ermittelt sich nach der AVwGebO NRW und nach den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen vom 28.10.2025 wie folgt:

Tarifstelle 3.1.4.1.4.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung</u> für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018 (6 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €) <table> <tr> <td>Herstellungssumme</td><td>1.651.720,00 €</td></tr> <tr> <td>auf volle 500 € aufgerundet</td><td>1.652.000,00 €</td></tr> <tr> <td>6 Tausendstel der Herstellungssumme, mindestens 50 €</td><td>9.912,00 €</td></tr> <tr> <td>Gebühr</td><td>9.912,00 €</td></tr> </table>	Herstellungssumme	1.651.720,00 €	auf volle 500 € aufgerundet	1.652.000,00 €	6 Tausendstel der Herstellungssumme, mindestens 50 €	9.912,00 €	Gebühr	9.912,00 €
Herstellungssumme	1.651.720,00 €								
auf volle 500 € aufgerundet	1.652.000,00 €								
6 Tausendstel der Herstellungssumme, mindestens 50 €	9.912,00 €								
Gebühr	9.912,00 €								
Tarifstelle 3.1.5.3.1	<u>Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen</u> nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2027 (BGBl. I Satz 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018 (je Abweichungstatbestand 50 bis 5.000 €) <u>Abweichung bei baulichen Anlagen mit Kosten ab 10.000 €:</u> Abweichung von Abstandsflächen (§ 6 BauO NRW 2018), Anforderungen an das Grundstück, nutzungsbedingten Anforderungen (§§ 46 – 49 BauO NRW 2018) 1 Tatbestand /-bestände zu je 750,00 € <table> <tr> <td>Gebühr</td><td>750,00 €</td></tr> </table>	Gebühr	750,00 €						
Gebühr	750,00 €								
Gebührensomme ungerundet	10.622,00 €								
Gebührensomme gerundet	10.622,00 €								

Gebührensomme (abgerundet auf 0,50 €) und Auslagen 10.622,00 €

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Die Gebühr für die eingeschlossene Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle Nr. 4.3.2.29.1 der AVerwGebO NRW für die Entscheidung über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 LWG

Baukostenwert laut Angabe der Antragstellerin: 1.290.000,00 €

Berechnung der Gebühr anhand des Baukostenwertes nach Tarifstelle 4.3.2.29.1.1		
für die ersten 50.000,00 €	2 %	= 1.000,00 €

Berechnung der Gebühr anhand des Baukostenwertes nach Tarifstelle 4.3.2.29.1.2		
für die weiteren 450.000,00 €	0,2 %	= 900,00 €

Berechnung der Gebühr anhand des Baukostenwertes nach Tarifstelle 4.3.2.29.1.3		
für die weiteren 4.500.000,00 €	0,1 %	= <u>790,00 €</u>

Summe:		2.690,00 €
--------	--	------------

Für die eingeschlossene Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Niederschlagswasserbehandlungsanlage wäre damit nach Tarifstelle Nr. 4.3.2.29.1 der AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.690,00 € zu erheben.

Gebühr für die Genehmigung zur Indirekteinleitung

Die Gebühr für die eingeschlossene Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Bergkamen ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle Nr. 4.3.1.12.1 der AVerwGebO NRW für die Einleitung von Abwässern gemäß § 58 WHG mit einer Einleitmenge von 31.152 m³/a und einer Befristung von 20 Jahren

Ziffer 1.4a, Anlage 5 AVerwGebO NRW Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG

Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b, c oder d erfasst wird;

bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 €/m³/Jahr

Wert der Abwassereinleitung: 2.000 m³ x 3,00 € x 20 Jahre = 120.000,00 €

2.001 – 10.000 m³/Jahr = 1,75 €/m³/Jahr

Wert der Abwassereinleitung: 8.000 m³ x 1,75 € x 20 Jahre = 280.000,00 €

10.001 – 100.000 m³/Jahr = 0,60 €/m³/Jahr

Wert der Abwassereinleitung: 21.152 m³ x 0,60 € x 20 Jahre = 253.824,00 €

Gesamtwert der Abwassereinleitung: 653.824,00 €

Gebührenberechnung:

Gesamtwert der Abwassereinleitung: 653.824,00 €

Gesamtwert, auf volle 500 € aufgerundet 654.000,00 €

Gebühr (0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung) 654,00 €

Gebühr unter Abzug eines Abschlags von 10 % 588,60 €

Die Gebühr beläuft sich somit auf 588,60 €

Die höchste Gebühr ergibt sich im Rahmen der Vergleichsberechnung der Mindestgebühr aus den Tarifstellen 3.1.4.1.4.1 und 3.1.5.3.1 für die Baugenehmigung einschließlich der Abweichung, so dass an Verwaltungsgebühren

10.622,00 €

zu erheben wären.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200,00 € bis 6.500,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im durchschnittlichen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 wären nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,5 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

3.350,00 €

zu erheben.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von

13.972,00 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 9.780,40 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

9.780,40 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

9.780,00 € (gerundet)

(in Worten: neuntausendsiebenhundertachtzig Euro, null Cent)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)

OGewV:

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)

GrwV:

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ErsatzbaustoffVO:

Ersatzbaustoffverordnung vom 09. Juli 2021 (ErsatzbaustoffVO)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

UVPg:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

X. Rechtsbehelfsbelehrung
gegen die
Kostenentscheidung

Gegen diesen Kostenbescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Im Auftrag
gez. Paul

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>